

Ordnung für das Praxissemester

für die B.A.-Studiengänge

Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext und

Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext

Theologie/Deutsch (mit Anteilen von Deutsch als Zweitsprache)

Theology/Development Studies

In der Fassung vom 16. Juni 2021,

zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 13. Dezember 2024.

1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Praxissemester gilt für die B.A.-Studiengänge Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext (TSA), Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext (TPI), Theologie/Deutsch (TDZ) und Theology/Development Studies (TDS) und regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des Praxissemesters.

§ 2 Ziele und Inhalte

- (1) Das Praxissemester ist integrierter, betreuter und mit einer Auswertung abgeschlossener Bestandteil des Studiums. Nach Abschluss aller zugehörigen Leistungen wird es mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertet (unbenotet).
- (2) Die fachpraktische Ausbildung soll gewährleisten, dass die Studierenden
 - die Verhältnisse kennenlernen, die das jeweilige Praxisfeld bestimmen;
 - die Möglichkeit haben, innerhalb vorgegebener Grenzen fachgerechtes Handeln einzuüben, das durch selbstständiges Handeln bei begrenzter Verantwortlichkeit charakterisiert ist;
 - lernen, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich des Praxisfeldes entsprechend einzusetzen.

§ 3 Allgemeine Regeln hinsichtlich des Praxissemesters

- (1) Das obligatorische Praxissemester ist in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester, im Studiengang B.A. TDZ im vierten Fachsemester abzuleisten. Die Spezifika der einzelnen Studiengänge sind in den Modulbeschreibungen B2601 (TPI), B2602 (TSA), B2604 (TDS) bzw. B2606 (TDZ) geregelt.
- (2) Die Studierenden arbeiten während des Praxissemesters zu den üblichen Arbeitsbedingungen einer 100% Kraft ihrer Praxisstelle. Sie können für den Praxisbericht (30 Stunden), die Praxisreflexion der IHL sowie Urlaub (12 Arbeitstage) freigestellt werden. Im Gesamten müssen jedoch 820 Stunden reine Arbeitszeit geleistet werden. Bis zu 10 Krankheitstage (80 Stunden) können auf diese angerechnet werden.
- (3) Während des Praxissemesters bleiben Studierende bei der IHL eingeschrieben mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sie zahlen weiterhin Verwaltungsgebühren und 45% der Studiengebühren.

§ 4 Praxisstellen

- (1) Das Praxissemester kann im In- und Ausland absolviert werden. Für ein Praxissemester im Ausland sind erforderliche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Für die Anerkennung einer Praxisstelle prüft das Praxisamt der IHL das fachlich-inhaltliche Profil der Stelle. Dafür muss dem Praxisamt durch die Studierenden eine Aufgabenbeschreibung entsprechend der Modulbeschreibung sowie ein Nachweis über die Qualifikation des Praxisanleiters bzw. der Praxisanleiterin vorgelegt werden. Bereits anerkannte Praxisstellen werden in einer den Studierenden zugänglichen Stellenliste geführt.
- (3) Die Praxisstelle stellt die folgenden Dokumente aus:
 - sie schließt mit dem oder der Studierenden und der IHL eine Praxisvereinbarung (§ 6) ab;
 - sie erstellt mit dem oder der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan (§ 7);
 - im Anschluss an das Praxissemester stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus;
 - sie legt einen Nachweis der geleisteten Praktikumszeit vor und
 - eine Stellungnahme zum verfassten Praxisbericht (§ 8) des oder der Studierenden.
- (4) Die Praxisstellen erklären mit Unterzeichnung der Praxisvereinbarung (s.o.) ihre Bereitschaft, die Studierenden gemäß der in § 2 genannten Ziele auszubilden und den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen der in der einschlägigen Modulbeschreibung formulierten Lernergebnisse erforderlich sind.

- (5) Sollte ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters erforderlich werden, ist er im Praxisamt zu beantragen. Dem Antrag ist möglichst eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle beizulegen. Das Praxisamt entscheidet jeweils im Einzelfall.

§ 5 Praxisanleitung

- (1) Die praktischen Tätigkeiten erfolgen unter fachgerechter Anleitung. In diesem Rahmen finden regelmäßige Anleitungsgespräche statt, in denen die Studierenden
- Raum zur Aufgabenplanung und zur Reflexion ihrer Erfahrungen erhalten;
 - Gelegenheit haben, ihr Theoriewissen zu überprüfen und ihre persönlichen Wertmaßstäbe kritisch zu überdenken;
 - sowie ihre in einem Teilbereich gewonnenen Praxiserfahrungen reflektieren, um einen Transfer auf andere Teilbereiche zu ermöglichen.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Fachkraft, die mindestens über einen B.A.-Abschluss verfügt, der sie für die Tätigkeit qualifiziert sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung hat und mindestens ein Jahr im Arbeitsbereich der Praxisstelle tätig ist.
Im Studiengang TSA muss die Anleitung durch die eigene Profession, eine anerkannte Sozialarbeiterin/ einen anerkannten Sozialarbeiter erfolgen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Fall eines Auslandspraxissemesters, kann die Praxisanleitung in Absprache mit der IHL durch eine fachlich qualifizierte und erfahrene Person ohne Qualifikation auf B.A.-Niveau erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Fachkraft der IHL oder aus dem Umfeld der Praxisstelle mit einer Qualifikation auf B.A.-Niveau und entsprechender beruflicher Erfahrung Kontakt zur Praxisanleitung und dem oder der Studierenden hält und auf diese Weise die fachliche Anleitung vervollständigt.

§ 6 Praxisvereinbarung

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters wird die Praxisvereinbarung der IHL zwischen den drei Parteien Praxisstelle, Studierende bzw. Studierender und IHL abgeschlossen. Grundlage der Praxisvereinbarung ist die vorliegende Ordnung.
- (2) Die Praxisvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des oder der Studierenden, der Praxisstelle und der IHL während des Praxissemesters.

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Die Praxisanleitung erstellt zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit dem oder der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan. Dieser regelt die individuellen Ziele und Inhalte des Praxissemesters, deren zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung.
- (2) Grundlage des individuellen Ausbildungsplans sind die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Lernergebnisse des Praxissemesters.
- (3) Der individuelle Ausbildungsplan wird unmittelbar nach Praktikumsbeginn, jedoch spätestens nach vier Wochen, mit der Unterschrift der Praxisanleitung und des oder der Studierenden im Praxisamt eingereicht.
- (4) Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Praxisvereinbarung gemäß § 7 dieser Ordnung.

§ 8 Praxisbericht

- (1) Im Praxisbericht analysieren und reflektieren Studierende ihr eigenes Praxisverhalten und ziehen daraus Folgerungen. Die Studierenden erhalten ihrem Studiengang entsprechende Kriterien, die inhaltlich erfüllt sein müssen, damit der Bericht anerkannt werden kann.
- (2) Der Bericht ist nach Abschluss des Praxissemesters bis spätestens 15.09. bzw. 28.02. dem Praxisamt vorzulegen.
- (3) Die Praxisanleitung bestätigt in einer Stellungnahme dessen Inhalt.
- (4) Auf der Grundlage des Berichtes und der Stellungnahme der Praxisstelle führt das Praxisamt mit den Studierenden Auswertungsgespräche.

§ 9 Zuständigkeit innerhalb der Hochschule

- (1) Das Praxisamt hat die Fachaufsicht über das Praxissemester. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des Praxissemesters sowie die Umsetzung und Überprüfung der in dieser Ordnung und den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen.
- (2) Bei inhaltlichen Fragen oder Fragen, die über die Fachaufsicht und Organisation hinausgehen, werden die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen hinzugezogen, die das Erreichen des Ausbildungsziels letztlich verantworten.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Hochschule

- (1) Das Praxisamt der IHL arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen.
- (2) Das Praxisamt der IHL begleitet die Studierenden und kann sich durch Besuche oder Anrufe bei der Praxisstelle über den Verlauf des Praxissemesters informieren.

§ 11 Praxisausschuss

- (1) Die IHL beruft in der Regel einmal im Studienjahr eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Mitarbeitenden des Praxisamtes, der Studiengangsleitungen und eines Vertreters oder einer Vertreterin der Studien- und Lebensgemeinschaft (SLG) ein.
- (2) Ziel des Praxisausschusses ist es, Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes zu diskutieren und Inhalte, Anforderungen und Begleitung weiterzuentwickeln, so dass eine kontinuierliche Verbesserung durch die systematische Auswertung der Erfahrungen und die Anpassung an die Lehrziele stattfindet.
- (3) Zusätzlich findet Qualitätssicherung durch den Kontakt des Praxisamtes mit den Praxisstellen, eine intensive Begleitung der Studierenden im Praxissemester sowie die Reflexion und Evaluation mit den Studierenden im Anschluss an ihr Praxissemester statt. Ein Pool von Daten über Praxisstellen wird gepflegt und im Anschluss an die Evaluation aktualisiert.

§ 12 Haftung

- (1) Die An- und Abreise von Studierenden zur Praxisstelle sowie der Aufenthalt dort erfolgen auf eigene Gefahr. Die IHL und die Liebenzeller Mission gGmbH als Trägerin der IHL übernehmen keine Haftung für Schäden oder Kosten jedweder Art der Studierenden oder Angehörigen.
- (2) Während des Praxissemesters gelten Studierende innerhalb Deutschlands als „Beschäftigte“ (§ 7 Abs. 1 SGB IV). Sie sind daher gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Es liegt in der Verantwortung der Praxisstelle, dafür zu sorgen, dass sie beim zuständigen Unfallversicherungsträger als „Beschäftigte“ gemeldet werden. Sollten in außergewöhnlichen Fällen diese Bestimmungen nicht zutreffen, so dass keine gesetzliche Unfallversicherung besteht, liegt es in der Verantwortung des oder der Studierenden, eine private Unfallversicherung abzuschließen.
- (3) Im Falle eines Praxissemesters im Ausland
 - werden die Studierenden verpflichtet, den Modulteil „Sicherheit“ des Moduls B2100 „Begleitung des Auslandssemesters“ zu besuchen;

- rät die IHL den Studierenden, sich über das Auswärtige Amt die Kontaktdaten der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen und sich bei der „Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland“ zu registrieren;
- weist die IHL die Studierenden ausdrücklich auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes hin und rät von Reisen in Länder mit Teilreisewarnungen oder Reise-
warnungen ab;
- weist die IHL die Studierenden auf die Notwendigkeit einer Auslandsrankenversicherung und ggf. Unfallversicherung hin.

§ 13 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters sind folgende Leistungen und Nachweise:
 - Praxisbericht und Stellungnahme der Praxisstelle zum Praxisbericht
 - Nachweis der Teilnahme an den Unterrichts- und Reflexionseinheiten
 - Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle
 - Zeugnis der Praxisstelle
 - Präsentation und Auswertungsgespräch
- (2) Nach Prüfung aller Unterlagen und erfolgreicher Teilnahme und Durchführung der verschiedenen Unterrichtseinheiten und Präsentationen erfolgt die Anerkennung durch das Praxisamt und das Modul wird mit „bestanden“ bewertet.
- (3) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die B.A.-Studiengänge Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext, Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext, Theologie/Deutsch und Theology/Development Studies werden für das Praxissemester 30 ECTS-CP vergeben.

§ 14 Abbruch des Praxissemesters

- (1) Bei Abbruch des Praxissemesters wird vom Praxisamt geprüft, ob die geleisteten Stunden ausreichen, um als Grundlage für den Bericht, die Präsentation und die Reflexionsgruppen zu dienen. Ist dies der Fall, sind die fehlenden Stunden an anderer Stelle abzuleisten. Diese „andere Stelle“ muss vom Praxisamt geprüft und als geeignet eingestuft werden.
- (2) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob es ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch hochschulweite Veröffentlichung am 01.01.2025 in Kraft.